

## **Arbeits- und Hilfsmittelregelung für die Prüfung zum/zur Kommunalfachangestellten (SKVS) (AI-Prüfung) und für die Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Diplom SKVS) (All-Prüfung) ab 1. Januar 2020**

### **I. Zugelassene Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel zugelassen sind:

**1.**

Die VSV-Sachsen oder andere unkommentierte Gesetzestexte bzw. Gesetzessammlungen in gedruckter Form.

Hierzu gehört auch die Vorschriftensammlung zur Sächsischen Haushaltsordnung. Zugelassen sind ebenfalls unkommentierte europarechtliche Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich sind nur Originalseiten in der VSV-Sachsen zugelassen, ausgenommen Ablichtungen von verlorengegangenen Originalseiten, wenn sie zuvor auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Originalseite überprüft und durch Stempel von der Prüfungsbehörde bestätigt wurden.

**Kopien und Internetauszüge sind nicht gestattet!**

Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, erforderlich sind, werden diese in der Prüfungszulassung benannt oder sind dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

**2.**

Nichtprogrammierbare netzunabhängige Taschenrechner ohne Textspeicher

**3.**

Schreibutensilien (kein Schreibpapier)

Die Farben rot, grün sowie Bleistift und transparente Farbmarker dürfen für die Prüfungsarbeit nicht verwendet werden.

**4.**

Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zugelassen und wird als Täuschungsversuch geahndet.

### **II. Handschriftliche Eintragungen**

Ausschließlich nachfolgend aufgeführte handschriftliche Eintragungen sind **zulässig**, jedoch nur an dem Vorschriftentext, auf den sie sich beziehen.

|               |   |
|---------------|---|
| Markierungen: | Unterstreichen, Einkreisen, Durchstreichen, farbliche Hervorhebungen von Wörtern oder Passagen<br>Die Zeichen +, -, = sowie deutsche Satzzeichen<br>Pfeile als Paragrafenverweise |
|---------------|---|

---

|           |  |
|-----------|--|
| Verweise: | Paragrafenverweise auf Rechtsvorschriften, insbesondere Angabe von Paragraf/Artikel, Absatz, Satz, Gesetzesbezeichnung |
|-----------|--|

### **III. Ordnungshilfen**

Registraturhilfen (Index-Tapes) oder Trennblätter mit Angabe von Gesetz und Paragraphenbezeichnung sind zulässig (z. B. § 433 BGB).

### **IV. Hinweise**

**1.**

Für die Prüfungen werden liniertes Schreibpapier und Konzeptpapier gestellt. Ausführungen werden nur auf dem linierten Schreibpapier bewertet, soweit in der Aufgabenstellung nichts anderes bestimmt ist.

Ausführungen auf den Korrekturrändern des Prüfungspapiers und auf dem Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Der Aufsicht sind die Prüfungsarbeit und das Konzeptpapier getrennt zu übergeben.

**2.**

Die Hilfsmittel sind von den Teilnehmern selbst mitzubringen.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen gelten erstmals für AI- und AII-Prüfungen ab 1. Januar 2020.